

KAMMERREPORT

HANSEATISCHE

RECHTSANWALTSKAMMER

HAMBURG

AUSGABE 4

31. AUGUST 2017

INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	5
Service	10
Berufsrecht	12
RVG aktuell	13
Ausbildung	15
Termine	17
Mitglieder	18
Ansprechpartner	20

Zu den Vorgängen um den G20-Gipfelkongress; zur notwendigen Erörterung verschiedener Fragen in der Anwaltschaft

Noch nie gingen bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in deren Geschichte derart viele Zuschriften und Briefe ein, wie das nach der Konferenz der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) Anfang Juli 2017 der Fall gewesen ist. Die Korrespondenz füllt mehrere Ordner.

Hatte die Hanseatische Rechtsanwaltskammer zwingenden Anlass gesehen, mit dem durch sie nur in ganz außergewöhnlichen Fällen genutzten Instrument einer öffentlichen Presseerklärung zu Angelegenheiten der Rechtsanwaltschaft Stellung zu beziehen, sahen sich in der Folge sehr viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,

info@rak-hamburg.de
www.rak-hamburg.de



aber auch Dritte, gehalten, der Kammer ihre Auffassung zuzuschreiben - besser könnte sich eine lebendige, unabhängige Selbstverwaltungskörperschaft nicht präsentieren.

1. Noch im Vorfeld des G20-Gipfels hatte die Kammer im Hinblick auf das Recht auf die freie Anwaltswahl und die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft die Notwendigkeit gesehen, in ihrer Presseerklärung vom 5. Juli 2017 den prozessualen Vortrag der Hamburger Polizei in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu einer Gefahrenprognose zu beanstanden. So wurden die von den Veranstaltungen ausgehenden Risiken u.a. mit der Mitgliedschaft der anwaltlichen Prozessbevollmächtigten im Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. begründet.

Da dieser Verein ein Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist, die sich den in unserer Verfassung verbrieften Werten verpflichtet zeigen, die Rechtsordnung achten, wie sie durch alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unbedingt zu respektieren ist, und für ihre Ziele mit demokratischen Mitteln werben,

war der Verweis auf die Mitgliedschaft zur Begründung der Gefährlichkeit einer Versammlung inakzeptabel und verfahrensfremd. Denn dadurch wurden alle Vereinsmitglieder, zu denen u.a. der frühere Bundeskanzler Schröder und der Erste Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg Scholz zählten bzw. zählen, willkürlich diskreditiert.

Dass mit solchem Vortrag zugleich die ungute Suggestion erzeugt wurde, Recht-

suchende sollten ihren anwaltlichen Beistand danach auswählen, ob er einer der Exekutivbehörde genehmen Organisation nahesteht oder nicht, war evident. Indessen steht das Recht auf die freie Anwaltswahl und die

Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft für niemanden zur Disposition.

Diese Presseerklärung ist sowohl in der hamburgischen, als auch in der deutschen Anwaltschaft einhellig begrüßt und befürwortet worden.

Inzwischen hat die Polizei Hamburg gegenüber der Kammer ihren Prozessvortrag erläutert und über ihren Leiter des Justizariats, Herrn Ettemeyer, ausgeführt, dass nicht beabsichtigt gewesen sei, an die Mitgliedschaft von Rechtsanwälten in einer bestimmten Berufsorganisation Nachteile zu knüpfen und - soweit dieser Eindruck entstanden sei - ihr Bedauern geäußert.

Für diese Klarstellung habe ich der Polizei Hamburg gedankt.

2. Zu einer weiteren und unbedingt gebotenen Erklärung wurde die Hanseatische Rechtsanwaltskammer durch Äußerungen eines Kammermitgliedes genötigt, das sich als „Anwalt“ einer bestimmten Einrichtung sinngemäß darin verlor, jene entsetzlichen Vorgänge im Hamburger Schanzenviertel, die sich als bloße Brandstiftungen, Plündereien und Körperverletzungshandlungen rücksichtslos entfesselnd vorgehender Banden vorstellten, sollten nicht vor Ort, sondern eher „in Pöseldorf oder Blankenese“ stattfinden. Obwohl diese Äußerung bald zurückgenommen und relativiert wurde, fand die Presseerklärung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wegen ihrer deutlichen Distanzierung und klaren Sprache eine überwältigende Zustimmung durch die Anwaltschaft.

3. Vereinzelt gab es zu den Presseklärungen auch kritische Anmerkungen, die - soweit sie nachvollziehbar und sachlich vorgebracht wurden - nach meiner Überzeugung für die Diskussionen im Vorstand wertvoll sind, weil dadurch alle Standpunkte umfassend erwogen werden können.

Einige der insgesamt neun Zuschriften erfordern allerdings schon heute eine Klarstellung:

a) Dass der Präsident oder das Präsidium einer Kammer nicht befugt sein sollte

IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Valentinskamp 88

20355 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

derartige Erklärungen abzugeben, da die Kammer „ein allgemeines politisches Mandat“ wahrnehme, findet weder in den Tatsachen noch im Gesetz eine Stütze.

Nach § 80 Abs. 1 BRAO vertritt der Präsident die Kammer gerichtlich und außergerichtlich und vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes, wobei er dies selbstständig ausführt und sich seine Kompetenz auch darauf bezieht, an der Erörterung von Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft sind, initiativ mitzuwirken, und zwar unabhängig davon, ob gerade eine Versammlung der Kammer bevorsteht oder stattfindet, vgl. nur § 89 Abs. 1 S. 2 BRAO.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer äußert sich ständig zu den verschiedensten Fragen, die die Rechtspflege, an der die Anwaltschaft mitzuwirken berufen ist, berühren. Beispiele liefert der Kammerreport, in dessen Leitartikeln ich mich u. a. mit der

- durch Willkür und Rechtlosigkeit gekennzeichnete Lage der Anwaltschaft in der Türkei, (KR vom 08.09.2016),
- immer drastischer zutage tretenden Tendenz einer Fiskalisierung des Strafverfahrens (KR vom 23.09.2014),
- Sicherheitsverfügung gegen Anwälte in dem vor dem OLG München verhandelten, sog. Zschäpe-Prozess (KR vom 23.05.2013),
- Organisation ehrenamtlicher Hilfe durch Anwälte zur Sicherung der Rechte der Verfolgten und Flüchtlinge (KR vom 11.09.2015) und
- Veranstaltung einer Online-Petition gegen das Urteil einer Jugendstrafkammer des Landgerichts Hamburg (KR vom 24.11.2016)

befasst hatte. Die Stellungnahmen des Vorstandes und des Präsidiums der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer nutzen damit den gesetzlich vorgegebenen Rahmen rechtstreu und äußern sich keinesfalls im Sinne einer allgemeinen politischen Betätigung.

- b) Die Behauptung, die Kammer hätte mit meinem Hinweis, dass die Voraussetzungen für einen prozessordnungsgemäßen Ablauf im Bereich der Außenstelle des Amtsgerichtes Hamburg auf dem Gelände der Gefangenenanstalt gegeben waren, unzutreffend berichtet, ist ohne jede Substanz geblieben:

In meinen Gesprächen am Freitagnachmittag (07.07.2017) wurden von den dort anwesenden Rechtsanwälten keine durchgreifenden Beschwerden vorgebracht. Das Areal, das durch die Außenstelle des Amtsgerichtes Hamburg belegt worden war, besichtigte ich mit dem Präsidenten des Amtsgerichtes, Herrn Rzdtki. Im Übrigen erhielt ich in gleicher Weise Zugang zum Gelände, wie eine aus Freiburg angereiste Rechtsanwältin, die sich zum „Legal Team“ zugehörig zeigte, und die ich vom Wartecontainer zum Eingang begleitete, um den Verfahrensablauf genau beobachten zu können.

Im Bereich der Haftabteilung des Amtsgerichtes waren die Voraussetzungen für einen prozessordnungsgemäßen Ablauf gegeben. Dass Haftsachen nicht öffentlich verhandelt werden, muss jedem bekannt sein. Im Übrigen hatte die Kammer zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten der Verteidigung in Absprache mit der Justizbehörde zwei leistungsfähige Kopierer im Anwaltsbereich aufstellen lassen.

Über die Vorgänge in jenem Areal, das durch die Hamburger Polizei belegt worden war, hat sich die Kammer nie geäußert; Polizeigewahrsam beginnt im Falle einer vorläufigen Festnahme bereits am Tat- oder Festnahmeort, erfasst den Bereich des Gefangenentransportes und der Zuführung und die anschließende vorläufige Unterbringung eines Beschuldigten bis zur gesetzlich angeordneten Zuführung vor seinem Richter.

Soweit gegenüber der Polizei Rügen und Beschwerden über Behinderung der anwaltlichen Tätigkeit vorgebracht werden, versuchen wir, uns ein

genauerer Bild zu beschaffen. Unabhängig davon müssen die beanstandeten Verfahrens- und Rechtsmängel in geordneten Verfahren umfassend aufgeklärt werden. Unsere Rechtsordnung hält dazu die Mittel und die Möglichkeiten vor. Die Tatsache, dass bei der Dienststelle Interne Ermittlungen (D.I.E.) über 60 Verfahren gegen Polizeibeamte anhängig sind, garantiert unter Berücksichtigung des der zur Bekämpfung von Korruption geschaffenen Ermittlungseinheit vorauseilenden Rufes, weder Freund noch Feind zu kennen, eine sorgfältige Aufklärung der Sache.

c) Die an der Hamburger Polizei geäußerte Kritik, man habe keinen Zugang zu den vorläufig Festgenommenen erhalten, bedarf ebenfalls der genauen Prüfung. Bislang sind der Kammer noch nicht die notwendigen Einzelheiten mitgeteilt worden.

d) Einem durch eine hamburgische Rechtsanwältin über eine gekaufte Annonce in einer Tageszeitung publizierten und an die Kammer gerichteten „Offenen Brief“ kann nicht ernstlich entgegnet werden: Offensichtlich wurden die wesentlichen Sachverhalte nicht erfasst und die soziologisch-politische Begriffsbedeutung „reaktionär“ nicht erkannt, wenn die oben unter Ziff. 2. angesprochene Presseerklärung der Kammer im Zusammenhang mit den Vorgängen im sog. Schanzenviertel als „reaktionärer Angriff auf die Demokratie“ (sic!) verzerrt und entstellt wird.

4. Mich selbst haben die Vorgänge anlässlich der sog. G20-Konferenz in Hamburg erneut darin bestärkt, jeder Form von Gewalt mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Ich habe die durch kriminelle Banden vorgetragenen, wuchtigen und massiven Angriffe auf die Rechtsgüter vieler Menschen vor Augen, als geplündert, als Brände gelegt und Dritte verletzt wurden. Und ich habe die Folgen vor Augen, dass dadurch mit einer unerhörten Arroganz der Gewalt die Anliegen einer gesamten Gesellschaft

und vieler ziviler, bürgerlicher und vom Versammlungsrecht gedeckter Proteste unterdrückt und unmöglich gemacht worden sind.

Die in unserer vorzüglichen Verfassung verankerten Werte, zu denen auch die Versammlungsfreiheit zählt, müssen durch die Anwaltschaft auch gegenüber jenen, die uns durch bloße Gewalt zu entmündigen versuchen, strikt verteidigt werden.

Mit den besten kollegialen Grüßen
Ihr



Otmar Kury
Präsident

Der 4. Hamburger Rechtstag

der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer
findet am

**Dienstag, dem 10. Oktober 2017 von 9:00 - 16:30 Uhr
im Albert-Schäfer-Saal der Handelskammer
Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg
statt.**

Es ist folgendes Programm vorgesehen:

9:00 Uhr

Begrüßung durch den Präsidenten der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer (HRAK)
Rechtsanwalt Otmar Kury
Grußwort des Geschäftsführers der Handelskammer Christian Graf

Baustein 1

Fake-News und Hate-Speech:

Aufgabe für den Rechtsstaat oder eine mediale Selbstreinigung?

Leitung: Rechtsanwalt Dr. Till Dunckel

(Mitglied des Vorstandes der HRAK, Partner bei NESSELHAUF Rechtsanwälte)

Podium: Jutta Kramm (Leiterin „Fact-Checking-Team“ CORRECTIV gGmbH),

Georg Altrogge (Geschäftsführer und Chefredakteur von MEEDIA.de),

Prof. Dr. Tobias Gostomzyk (Professur für Medienrecht an der TU Dortmund),

Rechtsanwalt Prof. Dr. Roger Mann (Partner bei Damm & Mann,

Honorarprofessor an der Universität Göttingen)

10:30 - 11:00 Uhr Pause

Baustein 2: 11:00 - 12:30 Uhr

Legal Tech und die Zukunft der Anwaltschaft

Leitung: Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke

(Vizepräsident der HRAK, Partner bei Heissner & Struck Rechtsanwälte Partnerschaft mbB)

Podium: Rechtsanwalt Dr. Jochen Brandhoff (Veranstalter der Kongressmesse LEGAL @EVOLUTION,

Partner bei BRANDHOFF OBERMÜLLER PARTNER),

Rechtsanwalt Stephan Göcken (Sprecher der Geschäftsführung der BRAK),

Dr. Hariolf Wenzler (Vorstandsvorsitzender der European Legal Tech Association (ELTA),

Chief Strategy Officer bei Baker McKenzie)

12:30 - 13:00 Uhr Mittagspause

Baustein 3: 13:00 - 14:30 Uhr

Elektronischer Rechtsverkehr

**– ein Überblick über den Stand der Umsetzung und die bevorstehenden
Herausforderungen für die Justiz und Anwaltschaft**

Leitung: Rechtsanwältin Dr. Christina Müting (Partnerin bei Rembert Rechtsanwälte Partnerschaft mbB)

Podium: Dr. Sonja Zaplata (Projektleiterin Einführung elektronischer Rechtsverkehr
bei der Justizbehörde Hamburg),

Dr. Maximilian Tallich (Projektleiter Einführung elektronischer Rechtsverkehr
bei den Hamburger Fachgerichten),

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler (Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr),

Ilona Cosack (ABC-Anwaltsberatung Cosack, Dozentin für den elektronischen Rechtsverkehr)

14:30 - 15:00 Pause

Baustein 4: 15.00 – 16.30 Uhr

Geldwäschegesetz: Welche Pflichten treffen den Rechtsanwalt?

Vortrag (Einführung in das Gesetz) und Diskussion

Rechtsanwalt Otmar Kury (Präsident der HRAK)

Es werden Bescheinigungen nach § 15 FAO ausgestellt.

In memoriam Rechtsanwältin Ute Balten

Am 03.07.2017 ist im Alter von nur 67 Jahren Frau Rechtsanwältin Ute Balten nach langer, tapfer ertragener Krankheit gestorben.

Frau Balten war vom 18.01.1982 bis zum 31.12.2014 in Hamburg als Rechtsanwältin zugelassen und meist in kleineren Kanzleien tätig. Ihr berufliches Engagement galt immer in herausgehobener Weise dem Familienrecht. Hier war sie wegen ihrer aufgeschlossenen und emphatischen Art besonders erfolgreich.



In der Kammerversammlung des Jahres 1990 wurde Frau Balten erstmals in den Vorstand gewählt und gehörte ihm bis zur Kammerversammlung 2010 an. Unvergessen sind ihre Worte bei einer der Kandidatenvorstellungen: „Ich bin Fachanwältin für kleine Streitwerte.“ Das darin zum Ausdruck kommende Engagement für die Belange einerseits der Mandanten und andererseits kleiner und mittlerer Kanzleien hat Frau Balten immer zur Leitlinie ihrer Vorstandstätigkeit gemacht.

Auch deshalb wählte das Vorstandsplenum Frau Balten 1999 zur Vizepräsidentin. Dieses Amt hatte sie bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand im Jahre 2010 inne und füllte es in der Tagesarbeit immer vorbildlich aus. Frau Balten bewies auch bei schwierigen und komplexen Themen der Vorstandsarbeit einen klaren und abgewogenen Blick, erteilte kluge Ratschläge und trug damit dazu bei, dass die Vorstandsarbeit immer gemeistert werden konnte.

Frau Balten war eine vorbildliche Hamburger Rechtsanwältin, die sich durch ihren sehr langjährigen ehrenamtlichen Einsatz für die Anwaltschaft unvergessen gemacht hat.

Hartmut Scharmer

Geldwäschegesetz: Neues Transparenz- register

Am 26.06.2017 ist das neu gefasste Geldwäschegesetz (GwG) in Kraft getreten. Damit wurde die 4. EU-Geldwäscherichtlinie fristgerecht in deutsches Recht umgesetzt.

Eine wichtige Neuerung ist die Einführung eines zentralen elektronischen Registers über die wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen („Transparenzregister“). Als wirtschaftlich Berechtigter gilt bei Kapital- und Personengesellschaften jede natürliche Person, unter deren unmittelbarer oder mittelbarer Kontrolle die Gesellschaft steht. Dies wird insbesondere dann angenommen, wenn eine Person mehr als 25% der Anteile hält bzw. der Stimmrechte kontrolliert oder auf andere Weise (z. B. durch vertragliche Vereinbarungen) Kontrolle über die Gesellschaft ausübt (§ 3 Abs. 2 GwG).

Mitteilungspflichtig zur Eintragung in das Transparenzregister sind insbesondere juristische Personen des Privatrechts und in öffentlichen Registern eingetragene Personengesellschaften (§ 20 Abs. 1 GwG). Zugänglich sind folgende Angaben zu machen: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses (§ 19 Abs. 1 GwG).

Durch diese Neuerung kann sich auch für Rechtsanwaltsgesellschaften und anwaltliche Partnerschaftsgesellschaften die Notwendigkeit ergeben, derartigen Mitteilungspflichten nachzukommen. Anwaltskanzleien in Form einer Rechtsanwaltsgesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft sollten daher sorgfältig prüfen, ob aufgrund der konkreten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister besteht.

In eigener Sache: Referentin/Referent gesucht

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin zwei Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte als Referentinnen/Referenten zur Unterstützung der Geschäftsführung; als Referentin/Referent sind Sie Teil der erweiterten Geschäftsführung.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist die Selbstverwaltung der in Hamburg zugelassenen ca. 10.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Nähere Informationen über uns finden Sie unter www.rak-hamburg.de.

Die laufenden Geschäfte der Kammer werden von hauptamtlichen Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern und Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeitern in der Geschäftsstelle wahrgenommen. Sie bereiten außerdem die Entscheidungen des ehrenamtlich tätigen Kammervorstands vor, setzen dessen Entscheidungen um und unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit. Insgesamt arbeiten mehr als 25 Personen auf der Geschäftsstelle.

Ihr Aufgabengebiet:

- Schwerpunktmäßig die inhaltliche Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen des Vorstands in Zulassungs- und Beschwerdeverfahren.
- Daneben aber auch alle sonst in der Rechtsanwaltskammer anfallenden juristischen Tätigkeiten, wie z.B. die inhaltliche Vorbereitung von Vorstandssitzungen oder die Umsetzung von neuen gesetzlichen Regelungen.

Sie bieten:

- Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.
- Bereitschaft zum ständigen Lernen.
- Fähigkeit zur Selbstorganisation und zum konzentrierten Arbeiten.
- Spaß an berufspolitischen Themen.
- Engagement für die Anwaltschaft.
- Gestaltungswille.
- Belastbarkeit.
- Teamgeist.
- Ein freundliches Wesen.

Berufserfahrung, insbesondere im Verwaltungsrecht, ist von Vorteil, aber nicht Bedingung.

Wir bieten:

- Eine vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit.
- Spannende Fälle.
- Ein nettes Team.
- Eine attraktive Vergütung (z.B. inklusive Fahrtkostenerstattung).
- Eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit.

Wenn Sie Lust darauf haben, mit uns zusammen die Zukunft der Anwaltschaft zu gestalten und einen Arbeitsplatz in der Hamburger Innenstadt zu schätzen wissen, richten Sie bitte Ihre Bewerbung bis zum 15. September 2017 mit den üblichen Informationen (insbesondere Ihrer Gehaltsvorstellung) und Zeugnissen per E-Mail an bewerbung@rak-hamburg.de oder schriftlich an die Hanseatische Rechtsanwaltskammer, Valentinskamp 88, 20355 Hamburg.

Aufruf zur Kandidatur für den Kammervorstand

Auf der Kammerversammlung im April 2018 finden die nächsten Vorstandswahlen statt. Diese Wahlen werden die letzten Vorstandswahlen sein, die als Präsenzwahl in der Kammerversammlung durchgeführt werden. Die Wahlen danach werden nach der Änderung des § 64 BRAO mit Wirkung zum 01.07.2018 als Briefwahl oder elektronische Wahl durchgeführt werden.

Turnusgemäß ist die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu zu wählen, also 13 Vorstandsmitglieder. Es ist absehbar, dass nicht alle Amtsinhaber sich zur Wiederwahl stellen werden.

Die anwaltliche Selbstverwaltung lebt von dem Engagement der Mitglieder. Alle Kolleginnen und Kollegen sind daher aufgerufen, sich zu überlegen, ob Sie selbst sich eine Mitarbeit im Vorstand vorstellen können oder ob Sie Kolleginnen und Kollegen kennen, die für dieses Amt in Frage kommen.

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit sind unter anderem in §§ 65f. BRAO niedergelegt; insbesondere kann zum Mitglied des Vorstandes nur gewählt werden, wer den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt. Auch Syndikusrechtsanwälte können in den Vorstand gewählt werden.

Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind in der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer niedergelegt. Wichtig sind insbesondere § 1 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung. Danach müssen die Wahlvorschläge vor der Kammerversammlung eingereicht und jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Kammermitgliedern durch deren Unterschrift unterstützt werden. Über die Formalien und Fristen werden Sie im Vorfeld der Kammerversammlung durch die Ankündigung und die Einberufung der Kammerversammlung informiert werden.

Auch wenn es zur Wahl noch etwas hin ist, würden wir uns freuen, wenn Sie bereits jetzt darüber nachdenken, wer für eine Kandidatur in Frage kommt.

Vernetzung der „Hamburger Schiedsrechtsszene“

Gemeinsam mit neun anderen Organisationen hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer am 10.07.2017 die „Hamburg Arbitration Drinks“ unterstützt, bei denen sich über 100 Schiedsrechtsanwälte/-innen und -richter/-richterrinnen aus Hamburg mit Gästen aus London, Berlin und Hannover getroffen haben.

Die Veranstaltung gab Gelegenheit zu guten Gesprächen rund um das Thema Schiedsgerichtsbarkeit und unterstützte so die zahlreichen auf diesem Gebiet tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Hamburg: Der Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, Otmar Kury, betonte die Verpflichtung der Schiedsrichter dem Recht und Gesetz gegenüber. Der Generalsekretär der Internationalen Handelskammer Deutschland, Oliver Wieck, rief zu noch mehr Einsatz für den Schiedsstandort Deutschland auf, da Deutschland im

internationalen Vergleich nur an 5. Stelle läge, was den Einsatz von Schiedsrichtern anbelangt, und noch weiter hinten, was die Nutzung des Schiedsstandorts Deutschlands anbelangt. Frau Korinna von Trotha, die für die Generalsekretärin der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit Frau Dr. Mazza sprach, betonte die Notwendigkeit, sich zunächst auf das Wichtige zu konzentrieren; dies gelte auch in der Schiedsgerichtsbarkeit. Prof. Dr. Eckart Brödermann rief dazu auf, das Spannungsverhältnis zwischen Parteivertretern und Schiedsrichtern im Blick zu haben und bei der Auswahl von unabhängigen Schiedsrichtern auch immer wieder neue Wege zu gehen. Dazu sei das Kennenlernen, Verstehen und Sprechen miteinander auf Ereignissen, wie den „Hamburg Arbitration Drinks“, wichtig.

Organisatoren waren der Hamburg Arbitration Circle e.V., die von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer mitgegründete Chinese European Legal Association e.V., die European-Latinamerican Arbitration Association e.V., der Lateinamerika Verein e.V. und die Brödermann Jahn RA GmbH.

Weitere Unterstützer neben der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer waren das Chinese European Arbitration Center, die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V., die International Chamber of Commerce (ICC) Germany und der Rechtsstandort Hamburg e.V.

Ein nächstes Event, bei dem sich Anwälte bei Gesprächen über gute und wichtige Rechtsthemen vernetzen können, ist der von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer veranstaltete 4. Hamburger Rechtstag am 10.10.2017 (siehe hierzu auch die Ankündigung auf S. 5 dieser Ausgabe).

*Rechtsanwalt Prof. Dr. Eckart Brödermann
Mitglied des Kammervorstandes*

Emil-von-Sauer-Preis an die Hülfskasse

Bericht von der Emil-von-Sauer-Preisverleihung am 15. Juni 2017 im Hotel Hafen Hamburg

"Die Hülfskasse ist eine Zierde der Anwaltschaft." Mit diesem Zitat endete die Laudatio von Rechtsanwalt Hartmut Kilger auf den diesjährigen Preisträger des Emil-von-Sauer-Preises. Alle zwei Jahre vergibt der Hamburgische Anwaltverein diesen Preis an Hamburger Institutionen oder Personen, die sich in besonderem Maße um die hamburgische Anwaltschaft verdient gemacht haben. In diesem Jahr wurde der Preis an die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte verliehen. Eine Institution, die sich seit über 130 Jahren der Solidarität innerhalb der Anwaltschaft verschrieben hat. Mit einem Laudator, der als Sozialrechtler, Süddeutscher und Vorsitzender der Versorgungswerke nicht besser hätte gewählt werden können. Ein etwas "listiger Gedanke" vom Vorstand des Hamburgischen Anwaltsvereines, wie der Laudator selbst feststellte. Und so war die Laudatio von viel "nicht immer leicht zu formulierendem Lob" geprägt. Lob und Anerkennung dafür, dass turbulente Zeiten immer wieder überstanden wurden. Lob für die Anwältinnen und Anwälte, die sich um ihre eigenen Belange der Fürsorge kümmern und nicht nach dem Staat rufen. Wohl auch weil sie schon immer ein soziales Gewissen hatten und immer noch haben. Lob auch dafür, dass die Hülfskasse den wichtigen und dringend notwendigen Teil der Fürsorge übernimmt, neben den Versorgungswerken, die sich - wie der Name schon sagt - "nur" der Versorgung verpflichten. Und auch wenn eine Frage unbeantwortet blieb, nämlich warum sich nicht mehr Kammern an der Hülfskasse beteiligen, übermittelte der Laudator Glückwunsch und Anerkennung aller Versorgungswerke verbunden mit dem Traum oder auch Wunsch, dass es in Zukunft eine Versicherungsfreiheit in den Versorgungswerken gibt und dennoch kein

notleidender Anwalt zum Sozialamt muss. Und die Preisträgerin selbst? Wie gesagt, über 130 Jahre alt und getragen von den Rechtsanwaltskammern Hamburg, Schleswig-Holstein, Braunschweig und der beim Bundesgerichtshof. Darüber hinaus sind auch Spenden und Zuweisungen durch die Gerichte eine wichtige Basis für die Tätigkeit der Hülfskasse. Wie besser könnte man die Preisträgerin beschreiben als durch ihre tägliche Arbeit und die Fürsorge, die notleidende Anwälte und deren Familien immer wieder erfahren. Da ist die schwerbehinderte Rechtsanwältin, die aufgrund einer Zuwendung aus der Weihnachtsspende ihren Pkw behindertengerecht umbauen lassen konnte. Für sie und ihre Familie mit zwei Kindern bedeutet dies wiedergewonnene Mobilität. Oder der 51-jährige Rechtsanwalt, der aufgrund einer seltenen Lähmungserkrankung zu 100% arbeitsunfähig geworden ist. Aufgrund der Zuwendungen der Hülfskasse erfuhr die Familie eine Unterstützung, so dass die vier Schulkinder z.B. weiterhin an Klassenreisen teilnehmen können. Die Beispielfälle sind vielzählig. Die Hülfskasse dämpft sozialrechtlich bestehende Lücken ab, wenn staatliche Zahlungen nicht ausreichen. Sie ist darüber hinaus aber auch Sinnbild für menschliche Anteilnahme und seelische Unterstützung. Im Jahr 2016 wurden in insgesamt 47 Fällen dauerhafte Unterstützungen seitens der Hülfskasse geleistet. Es könnten mehr sein. Begleitet wurde die Preisverleihung von dem Jugendchor Lukulule – Lust an Kunst und Lust am Leben. Zehn junge Musiker und Musikerinnen, die Spaß am Singen und Musizieren haben und mit "Lean on me" den passenden Rahmen für eine würdige Veranstaltung eingeleitet haben. Und wenn Sie Teil der Fürsorge für die Anwaltschaft sein möchten, spenden Sie - heute, morgen, zur Weihnachtsspende...

*Rechtsanwältin Andrea Hierl
Mitglied des HAV-Vorstandes*

Countdown läuft: beA-Karte bis 30.09. bestellen!

Zum 31.12.2017 wird die Übergangsphase des § 31 RAVPV für die Nutzung des beA enden; § 31a Abs. 6 BRAO sieht ab dem 01.01.2018 vor, dass die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt verpflichtet sind, die für die Nutzung des beA erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen.

Derzeit besitzen noch nicht alle Kolleginnen und Kollegen eine beA-Karte. Die für die Produktion der Karten zuständige Bundesnotarkammer (BNotK) weist darauf hin, dass beA-Karten bis zum 30.09.2017 bestellt werden sollten, damit die BNotK diese noch rechtzeitig bis zum Jahresende herstellen und versenden kann.

Um Ihre beA-Karte zu bestellen, benötigen Sie Ihre SAFE-ID, die Sie schon mitgeteilt bekommen haben oder bei uns abfragen können. Mithilfe dieser SAFE-ID können Sie den Bestellvorgang im Internet unter der Adresse <https://bea.bnotk.de/> durchführen. Alles Wissenswerte rund um das Thema „beA“ können Sie auch der BRAK-Broschüre „Gestatten, beA!“ entnehmen, die Sie unter dem Kurzlink www.rak-hamburg.de/2017-011 zum Download finden.

Informationen zur Bestellung von beA-Karten für Postfächer von Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten wird die BRAK mitteilen, sobald diese Postfächer zur Verfügung stehen.

beA: Empfehlungen für den Einsatz gegenüber den Gerichten

Wenn die beA-Karte eingetroffen und die Erstregistrierung erfolgt ist, kommt die Praxis:

Wie versende ich einen Schriftsatz an das Gericht? Was schreibe ich in das Textfeld? Welche Anlagen versende ich und wie bezeichne ich sie? In welchem Dateiformat sollte ich Anlagen versenden? Kann ich eine Nachricht für mehrere Verfahren versenden?

Solche und ähnliche Fragen stellen sich dem beA-Anwender, wenn er einen Schriftsatz an das Gericht versenden will. Zur Erleichterung der Handhabung hat die Hamburger Justizbehörde anwendungsbezogene Empfehlungen für das Versenden von beA-Nachrichten an die Hamburger Gerichte mitgeteilt. Diese Empfehlungen beanspruchen keine Rechtsverbindlichkeit. Sie sollen lediglich für eine reibungslose Kommunikation zwischen der Anwaltschaft und den Gerichten sorgen und dabei vor allem Probleme in den Arbeitsabläufen vermeiden.

Bitte beachten Sie, dass in Bezug auf die Wirksamkeit der Einreichungen die jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften maßgeblich sind. Insbesondere sind zum 01.01.2018 Änderungen durch das geplante Inkrafttreten der ERV-Bundesverordnung zu erwarten. Bitte prüfen Sie regelmäßig, ob es Aktualisierungen gibt.

Die Empfehlungen der Justizbehörde finden Sie unter www.rak-hamburg.de/2017-012.

beA-„Testphase“ nutzen

Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen haben zwar bereits die beA-Karte und das Kartenlesegerät erhalten, aber noch keine Erstregistrierung durchgeführt. Bis die passive Nutzung des beA am 01.01.2018 verpflichtend wird, ist zwar noch ein wenig Zeit. Wir empfehlen Ihnen aber, diese Zeit zu nutzen, um sich mit dem beA vertraut zu machen und um Abläufe und Technik in Ihrer Kanzlei anzupassen.

Es ist empfehlenswert, auch Ihr Kanzleipersonal „mitzunehmen“ und gemeinsam gründlich zu prüfen, welche Anpassungen in Ihren kanzleiinternen Arbeitsabläufen sinnvoll sind. Die BRAK unterstützt Sie dabei mit vielen praktischen Informationen, zum Beispiel jede Woche im beA-Newsletter (www.brak.de/newsletter) und in jeder Ausgabe des BRAK-Magazins. Starten Sie also am besten schon jetzt mit dem beA.

Weitere Veranstaltung: beA – So geht's

In Kooperation mit der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer veranstaltet das Deutsche Anwaltsinstitut (DAI) am 04.11.2017, von 10.00-14.00 Uhr, ein weiteres Seminar „beA – So geht's! – Die praktische Demonstration des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches“ in Hamburg.

In einem speziell für dieses Seminar entwickelten Schulungskonzept zeigt das DAI live

- den Zugang zum beA und das Einrichten auf Ihre individuellen Bedürfnisse,
 - den Einsatz der beA-Karte und welche Funktionen und Zertifikate benötigt werden,
 - die Rechtevergabe für die Nutzung durch Mitarbeiter/Beschaffung und Installation von dafür notwendigen Zertifikaten,
 - den Einsatz der elektronischen Unterschrift (Signieren im und außerhalb des beA, Signaturprüfung, Stapelsignatur)
- sowie
- das Versenden/den Empfang/das Im- und Exportieren von Nachrichten im beA.

Das Seminar ist sowohl für Rechtsanwälte als auch für Mitarbeiter und unabhängig davon, ob eine spezielle Kanzleisoftware zum Einsatz kommt, geeignet. Die Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage.

Der Seminarort ist das Empire Riverside Hotel, Bernhard-Nocht-Straße 97, 20359 Hamburg. Die ermäßigte Teilnehmergebühr für Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und deren Mitarbeiter beträgt EUR 125,00 (statt EUR 175,00). Nähere Einzelheiten sowie das Anmeldeformular finden Sie unter www.rak-hamburg.de/2017-013.

Diese Information finden Sie auch auf unserer Homepage unter „Elektronischer Rechtsverkehr“.

Rechtsanwalts- austausch China- Deutschland

Die BRAK führt gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) das Projekt Rechtsanwaltsaustausch China-Deutschland durch, welches von der Robert Bosch Stiftung finanziert wird.

Es fanden bereits sechs Seminare im Rahmen dieses Austausches mit engagierten deutschen und chinesischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten statt. Jeweils eine Woche lang tauschten sich die Teilnehmer/innen über das Verständnis ihrer Rolle als Rechtsanwälte, die unterschiedlichen Rechtssysteme und die Rechtskulturen aus.

Das nächste Seminar findet vom

27.11. bis 02.12.2017

in **Hamburg** statt. Das Programm umfasst die Themen „Anwaltliches Berufsrecht“ und „Alternative Streitbeilegung mit dem Schwerpunkt Schiedsverfahren“.

Hierfür sucht die BRAK sechs Teilnehmer/innen. Anmeldeschluss für Bewerbungen ist der **12.09.2017**. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der offiziellen Ausschreibung unter dem Kurzlink www.rak-hamburg.de/2017-014.

Telefonverzeichnis der Staatsanwalts- schaft

Auf der Geschäftsstelle der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ist ein aktuelles Telefonverzeichnis der Staatsanwaltschaft Hamburg mit Stand vom 15.06.2017 erhältlich.

Es kann von Kammermitgliedern per E-Mail unter info@rak-hamburg.de als PDF-Datei angefordert werden.

BGH: Kostenlose Erstberatung zulässig

Nach einer Entscheidung des BGH darf ein Rechtsanwalt kostenlose Erstberatung für Personen anbieten, die einen Verkehrsunfall erlitten haben.

In dem zugrundeliegenden Fall hat ein Rechtsanwalt mit kostenlosen Erstberatungen für Personen geworben, die einen Verkehrsunfall hatten. Die zuständige Rechtsanwaltskammer erteilte dem Rechtsanwalt eine belehrende Ermahnung, gegen die dieser sich mit Erfolg zur Wehr setzte.

Bereits der zuständige Anwaltsgerichtshof hatte diese Ermahnung aufgehoben. Der BGH bestätigte die Aufhebung und wies die Berufung hiergegen zurück.

Zwar sei es nach § 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt. Allerdings sähe das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz keine bestimmte Gebühr für eine Erstberatung vor. Die Vergütung einer Beratung in außergerichtlichen Angelegenheiten sei in § 34 Abs. 1 RVG geregelt. Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, solle der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken, soweit im Vergütungsverzeichnis keine Gebühren bestimmt sind. Wenn keine Vereinbarung getroffen worden sei, erhalte der Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, also in der Regel nach § 612 Abs. 2 BGB.

Schreibe das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz aber keine bestimmte Gebühr für eine Erstberatung vor, gäbe es keine Mindestgebühr, die unter Verstoß gegen § 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO unterschritten werden könnte. Auch werde die Vorschrift des § 34 Abs. 1 Satz 1 RVG nicht durch die in § 4 Abs. 1 RVG enthaltenen Regelungen dahingehend modifiziert, dass die vereinbarte Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko der anwaltlichen Leistung

stehen muss. Denn für eine Vergütung, die nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 RVG nicht.

Völlig überraschend kommt diese Entscheidung allerdings nicht. Die Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern vertreten diese Auffassung schon seit längerem. Auch in der Rechtsprechung der Anwaltsgerichtshöfe und in der Literatur werden praktisch keine anderen Meinungen mehr vertreten.

BGH, Urteil vom 03.07.2017 – AnwZ (Brfg) 42/16

Verschwiegenheitspflicht neu geregelt

Am 29.06.2017 hat der Bundestag nach zweiter und dritter Lesung ein Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen verabschiedet, mit dem eine Änderung der BRAO sowie des § 203 StGB einhergeht. Die für Rechtsanwälte satzungsrechtlich bereits bestehende Pflicht, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten, wurde in das Gesetz übernommen. In die BRAO wurden Befugnisnormen eingefügt, die Voraussetzungen und Grenzen festlegen, unter denen Dienstleistern der Zugang zu fremden Geheimnissen eröffnet werden darf. Dies wird insbesondere dann von Relevanz sein, wenn informationstechnische Anlagen, Anwendungen und Systeme externer Dienstleister zum Einsatz kommen. Innerhalb der Befugnisnormen der BRAO wird eine Offenbarung von Geheimnissen dann nicht als Verstoß gegen die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht gewertet und begründet kein strafbewehrtes Offenbaren im Sinne von § 203 StGB.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 18/11936) und die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drs. 18/12940) sind im Internet auf dem gemeinsamen Dokumentations- und Informationssystem von Bundestag und Bundesrat zu finden.

Vergütung nach Mandatskündigung

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg behält ein Rechtsanwalt grundsätzlich auch nach der Kündigung des Anwaltsvertrages durch den Mandanten seinen Vergütungsanspruch. Dies gelte auch dann, wenn der Anwalt vorher selbst aus nachvollziehbaren Gründen die Niederlegung des Mandats angedroht habe.

In dem zu entscheidenden Fall wurden die Rechtsanwälte von ihrem ehemaligen Mandanten auf Rückzahlung des Anwalts honorars verklagt. Ausgangspunkt war ein laufendes Scheidungsverfahren, bei dem der Mandant trotz anwaltlicher Vertretung durch die Beklagten noch einen weiteren Rechtsanwalt beauftragte. Dieser weitere Rechtsanwalt nahm sodann telefonisch Kontakt mit dem zuständigen Richter auf, ohne die beklagten Anwälte hiervon in Kenntnis zu setzen. Daraufhin erklärten Letztere:

„Sofern Sie wünschen, dass Herr Rechtsanwalt R. die Angelegenheit weiter verfolgt, so teilen Sie uns dies bitte mit. Wir werden dann das Mandat unverzüglich niederlegen.“

Der Mandant erklärte kurze Zeit später, er nehme das Angebot der Mandatsniederlegung an und klagte auf Rückzahlung des bereits gezahlten Anwalts honorars. Die Klage blieb ohne Erfolg.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts behalten die beklagten Anwälte nach § 628 Abs. 1 Satz 1 BGB ihren Vergütungsanspruch auf das anwaltliche Honorar. Anders verhielte es sich nur dann, wenn sie kündigen, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten des anderen Teils dazu veranlasst zu sein, oder sie sich selbst vertragswidrig verhalten hätten (§ 628 Abs. 1 Satz 2 BGB). Beides sei vorliegend nicht ersichtlich. Auch die Ankündigung, das Mandat niederzulegen, wenn der zusätzliche Anwalt weiter beauftragt bleibe, stelle noch keine Kündigung des Anwaltsvertrages dar. Vielmehr wurde eine solche Kündigung lediglich in Aussicht gestellt.

Auch stelle diese Ankündigung kein vertragswidriges Verhalten dar. Hierfür fehle es an einem schuldhaften Verhalten i.S.d. §§ 276, 278 BGB. Der eigenmächtige Anruf des neuen Anwaltes bei dem zuständigen Richter sei geeignet gewesen, den Ruf der beklagten Anwälte zu schädigen, weil hierdurch Zweifel an deren Tauglichkeit zum Ausdruck kommen könnte. Vor diesem Hintergrund sei die Ankündigung, das Mandat niederlegen zu wollen, gerechtfertigt gewesen.

OLG Oldenburg, Beschluss vom 21.12.2016 und vom 09.02.2017 – 2 U 85/16

Keine Dokumentenpauschale wenn Anlagen bereits bekannt

Das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg hat entschieden, dass im Zivilprozess die Dokumentenpauschale gemäß VV 7000 Nr. 1 b RVG nicht für Kopien von solchen Anlagen anfallt, die den übrigen Verfahrensbeteiligten bekannt sind. Hiervon sei auszugehen, wenn es sich um Schriftstücke aus Parallelverfahren handelt, die den Verfahrensbeteiligten bereits vorliegen.

Auch die Kosten für Kopien von Gerichtsentscheidungen, die für die übrigen Verfahrensbeteiligten hergestellt werden, seien nicht zu erstatten, wenn es sich um veröffentlichte und allgemein zugängliche Entscheidungen handelt.

Im Zivilprozess richte sich die Beifügung von Abschriften der Schriftsätze und Anlagen für die übrigen Verfahrensbeteiligten nach den §§ 131, 133 ZPO. Danach seien der Klagerwiderung zwar auch Abschriften der Klagerwiderung für die übrigen Beklagten als Streitgenossen beizufügen, jedoch nicht solche Anlagen, die den Beklagten bereits bekannt waren (§ 133 I 2 ZPO). Insoweit seien keine Kopien aufgrund einer Rechtsvorschrift zu fertigen, wie es VV 7000 Nr. 1 b RVG verlange.

Außerdem fehle es an der Notwendigkeit dieser Kopierkosten, was als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal bei VV 7000 Nr. 1 b RVG ebenfalls zu prüfen sei. Zwar brauche der Rechtsanwalt keine Ermittlungen darüber anstellen, wenn zweifelhaft sei, ob bestimmte einzelne Schriftstücke dem Gegner bereits vorliegen und der dafür erforderliche Aufwand in keinem vernünftigen Verhältnis zu den durch die Herstellung der Kopie entstehenden Kosten stehe. Im zu entscheidenden Fall sei dies hingegen nicht zweifelhaft gewesen.

**Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg,
Beschluss vom 07.03.2017 - 8 W 23/17**

Auslagenpauschale bei elektronischer Korrespondenz

Das Oberlandesgericht Frankfurt hält allein die Kommunikation mit elektronischen Medien für ausreichend, um den Anfall der Entgeltpauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen nach Nr. 7002 VV RVG zu begründen.

Angesichts des zunehmenden elektronischen Rechtsverkehrs reiche die Kommunikation mit elektronischen Medien (per Mail, Skype, Videotelefonie, Mobiltelefon, etc.) für den Anfall der Pauschale nach Nr. 7002 VV RVG aus, so dass diese mit jeder von einem Rechtsanwalt ausgehenden Nutzung dieser Kommunikationsmedien anfällt, auch wenn aufgrund von Flatrateverträgen die Aufschlüsselung einzelner Kosten für die konkrete Kommunikation nicht möglich ist.

**OLG Frankfurt, Beschluss vom 03.05.2017
– 18 W 195/16**

Vermögens- auskunft und Drittauskunft verschiedene Angelegenheiten

Die Verfahren zur Einholung von Vermögensauskunft nach § 802c ZPO einerseits und Drittauskünften nach § 802l ZPO andererseits durch den Gerichtsvollzieher sind für den Rechtsanwalt nach Auffassung des Landgerichts Frankfurt verschiedene gebührenrechtliche Angelegenheiten.

Die Frage, ob der Antrag auf Einholung von Drittauskünften nach § 802l ZPO neben § 802c ZPO eine eigene Angelegenheit darstellt oder als Fortführung zu dem Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft gehört, ist im RVG nicht ausdrücklich geregelt.

Für eine eigene Angelegenheit spräche, dass beide Anträge gesondert gesetzlich geregelt sind und nach der einschlägigen Kommentierungsliteratur jeweils einen Gebührentatbestand nach Nr. 3309 VV RVG auslösen sollen, ohne dass insoweit eine Einschränkung erkennbar wäre.

Auch nach dem Sinn und Zweck des § 802l ZPO sprächen die besseren Gründe dafür, den Antrag auf Drittauskünfte als eigene Vollstreckungsmaßnahme zu betrachten. Im Zusammenhang mit der Erteilung eines Auftrags für eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme und des Antrages auf Einleitung des Verfahrens zur Abgabe der Vermögensauskunft könne nicht davon ausgegangen werden, dass darin auch ein Auftrag zur Ermittlung umfassender Auskünfte über die Verhältnisse des Schuldners enthalten ist.

**LG Frankfurt, Beschluss vom 25.05.2016 –
2-9 T 20/16**

Fallbezogenes Fachgespräch nach der neuen ReNo-PatAusbVO

Erstmals ist in der Abschlussprüfung nach der neuen Verordnung über die Berufsausbildungen zum Rechtsanwaltsfachangestellten und zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum Notarfachangestellten und zur Notarfachangestellten, zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sowie zum Patentanwaltsfachangestellten und zur Patentanwaltsfachangestellten, kurz ReNo-PatAusbVO (in Kraft getreten am 01.08.2015) mündlich geprüft worden. Gem. § 7 Abs.4 Nr.3 ReNoPatAusbVO soll mit dem Prüfling ein fallbezogenes Fachgespräch geführt werden. Der Prüfling soll gem. § 7 Abs.4 Nr.1 ReNoPatAusbVO nachweisen, dass er in der Lage ist, a) Mandanten serviceorientiert zu betreuen, b) Anliegen von Mandanten zu erfassen, c) Gespräche mit Mandanten adressatenorientiert zu führen, d) Auskünfte einzuholen und zu erteilen, e) Konfliktsituationen zu bewältigen. In diesem fallbezogenen Fachgespräch, das 15 Minuten dauert, ist auch die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache zu berücksichtigen (§ 7 Abs.4 Nr.4 und 5 ReNoPatAusbVO). Über die mögliche Gestaltung dieser Prüfung ist im Vorfeld seit Schaffung der neuen ReNoPatAusbVO viel gesprochen worden. So hat es ein Treffen der Prüfungsausschüsse hierzu gegeben, auch die halbjährlich stattfindenden Treffen der Lernortkooperation unter Beteiligung der Kammer hatten sich hiermit umfangreich beschäftigt. Das Ergebnis war, dass eine Einzelprüfung stattfinden sollte, mögliche Prüfungsgestaltungen wurden abstrakt erarbeitet. Die Prüfung hat nun am 20.06.2017 erstmalig als Einzelprüfung stattgefunden. Von Seiten des zuständigen Prüfungsausschusses und der Berufsschule wurde hierüber positiv berichtet. Die Kammer wird die Umsetzung der neuen ReNoPatAusbVO wie bisher begleiten und Sie an gegebener Stelle über die weiteren Erfahrungen unterrichten. Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Schulklassenwechsel bei ReFa's

Ausbildungsverhältnisse im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r beginnen in der Regel zum Februar und zum August eines Jahres. Wird ein anderer Ausbildungsbeginn gewählt, kann es vorkommen, dass der oder die Auszubildende während der Ausbildung die Berufsschulklasse wechseln muss, wenn der Berufsschulstoff des bereits begonnenen Ausbildungsjahres nicht aufgeholt werden kann.

Bei zulässiger Abkürzung der Ausbildungszeit auf zwei Jahre und Ausbildungsbeginn zum 01.02. eines Jahres ist die verkürzte Ausbildungszeit eventuell mit einer zweimaligen Umsetzung in eine andere Berufsschulklasse verbunden, da zum 01.02. aus schulorganisatorischen Gründen nicht immer eine zweijährige Klasse eingerichtet werden kann. Wenn eine zweimalige Umsetzung nicht gewünscht wird, kann bei Beginn 01.02. auch eine 2,5 jährige Ausbildungszeit vereinbart werden.

Über diese Umstände berät die Kammer telefonisch bei konkretem Anlass und weist hierauf auch in dem Merkblatt rund um die Ausbildung hin.

Shift – Hamburgs Programm für Studienaussteiger

Das Projekt „shift – Hamburgs Programm für Studienaussteiger“ ist am 11.07.2017 offiziell mit dem Launch der Webseite auf der Landespressekonferenz im Rathaus gestartet. Mit diesem Projekt möchte die Stadt Hamburg im Verbund mit Partnern aus dem Bildungs-, Wissenschafts- und Wirtschaftsumfeld ein effektives Beratungsprogramm bieten, im Rahmen dessen Studienzweifler/innen direkt an den Hochschulen bei der Zukunftsplanung beraten und Aussteiger/innen in eine passende Berufsbildung weitergeleitet

werden können. Weitere Informationen erhalten Sie auf www.shift-hamburg.de. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist in diesem Projekt vertreten, um über den Ausbildungsberuf der/des Rechtsanwaltsfachangestellte(n) zu beraten. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass Abiturienten die Möglichkeit haben, die Ausbildung zu verkürzen. Auch hierüber beraten wir Sie gern.

Ausbildung für junge Geflüchtete – die 3+2 Regelung

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer informiert Sie, dass die Freie und Hansestadt Hamburg durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration an uns herangetreten ist. Mit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06.08.2016 hat der Bundesgesetzgeber die Voraussetzung dafür geschaffen, Menschen, die kein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland, sondern nur eine Duldung haben, eine Perspektive zu vermitteln. Hierfür müssen Sie eine Ausbildung beginnen und im Anschluss an diese in diesem Beruf arbeiten.

Mit der Vorlage eines unterschriebenen Ausbildungsvertrages werden die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eingestellt. Die Kammer trägt dafür Sorge, Ausbildungsverträge umgehend einzutragen. Auch dies stellt in Hamburg eine Voraussetzung hierfür dar.

Die zuständige Behörde hat uns darüber hinaus mitgeteilt, dass sie bereit sei, nach individueller Prüfung für junge Geduldete, die sich in ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen befinden, die Abschiebung auszusetzen. Es handelt sich um die Einstiegsqualifizierung gem. § 54a SGB III (EQ) sowie die Hamburger Programme „Qualifizierung und Arbeit für Schulabgänger“ (Quas) und „Berufliche Qualifizierung“ (BQ). Diese Regelung stelle für die jungen Geflüchteten eine große Chance dar, im Anschluss einen Ausbildungsplatz zu erhalten und damit auch die Bleibeperspektive zu verbessern. Gleichzeitig böte dieses Verfahren auch Unternehmen die Möglichkeit, engagierte Auszubildende zu gewinnen. Für die Einzelfallprüfung der Ausländerbehörde sei

allerdings die Abgabe einer Absichtserklärung der beteiligten Praktikumsbetriebe erforderlich, dass diese die Jugendlichen in ein Ausbildungsverhältnis übernehmen, sofern alle Voraussetzungen gegeben seien. In diesem Zusammenhang möchten wir die Bitte der Behörde an Sie weitergeben, Praktikums- und Ausbildungsplätze für diese jungen Menschen zur Verfügung zu stellen und das Verfahren im oben dargestellten Sinne administrativ zu begleiten, das heißt ggf. erforderliche Absichtserklärungen abzugeben. Für weitere Fragen hierzu stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ausbildungsabteilung der HRAK

Die Ausbildungsabteilung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ist verstärkt worden.

Sie erreichen uns wie folgt:

Frau Barth Telefon: 040 / 35 74 41-35 oder per E-Mail: barth@rak-hamburg.de
Zuständig für Auszubildende mit den Anfangsbuchstaben A-K, alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Eintragung von Ausbildungsverträgen im Buchstabenbereich, Umschüler, Vor- und Nachbereitung der Zwischen- und Abschlussprüfung, Lehrstellenbörse

Frau Navaei Telefon: 040 / 35 74 41-24 oder per E-Mail: navaei@rak-hamburg.de
Zuständig für Auszubildende mit den Anfangsbuchstaben L-Z, alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Eintragung von Ausbildungsverträgen im Buchstabenbereich, Vor- und Nachbereitung der Zwischen- und Abschlussprüfung, Lernortkooperation, Berufsbildungsausschuss, Ausbildungsmessen

Zuständige Geschäftsführerin: Frau Rechtsanwältin Dr. Anna Noster
Telefon: 040 / 35 74 41-38 oder per E-Mail: noster@rak-hamburg.de

Betriebsrats- vergütung

Der Hamburger Verein für Arbeitsrecht e.V. lädt ein zu seiner nächsten Veranstaltung am

Mittwoch, den 13.09.2017,

von 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr im Gewerkschaftshaus Hamburg, Musiksaal, Besenbinderhof 57A, 20355 Hamburg

Das Thema der Veranstaltung lautet:

**Brennpunkt Betriebsratsvergütung:
Spagat zwischen Ehrenamt und
Professionalisierung.**

Es tragen vor:

- Dr. Tino Frieling, Wissenschaftlicher Assistent, Bucerius Law School, Hamburg,

und

- Dr. Thomas Klebe, Rechtsanwalt, Leiter des Hugo Sinzheimer Instituts für Arbeitsrecht (HSI)

Im Anschluss gibt es bei Brezeln und Wein Gelegenheit zum weiteren Austausch. Die Veranstaltung ist öffentlich, der Eintritt frei. Eine §15-FAO-Bescheinigung kostet für Nicht-Vereinsmitglieder EUR 30,00.

Eine vorherige Anmeldung ist unbedingt erforderlich, bitte nutzen Sie dafür das Anmeldeformular unter <http://www.hva-ev.de/anmeldung.php>.

Die Einladung finden Sie auch online unter www.hva-ev.de/downloads/betriebsratsverguetung.pdf.

Mehr Freiheit wagen

Am

**Freitag, den 29.09.2017, und
Samstag, den 30.09.2017,**

findet im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht ein Symposium zum Thema "Mehr Freiheit wagen" statt. Anlass der Veranstaltung ist die Emeritierung von Jürgen Basedow.

An beiden Tagen halten zahlreiche Referenten Vorträge zu verschiedenen Themen und stellen sich im Anschluss der Diskussion.

Weitere Informationen können Sie der Broschüre unter folgendem Kurzlink entnehmen: www.rak-hamburg.de/2017-016.

11 Jahre AGG – Fluch oder Segen für die Arbeitswelt?

Der Deutsche Arbeitsgerichtsverband e.V. veranstaltet am

Donnerstag, den 12.10.2017,

in der Bucerius Law School seine 10. Landestagung zum Thema "11 Jahre AGG - Fluch oder Segen für die Arbeitswelt?".

Ab 10 Uhr tragen verschiedene Referenten rund um den aktuellen Stand der Entwicklungen im Bereich Gleichbehandlung und Antidiskriminierung vor. An jeden Vortrag schließt sich eine Diskussion an.

Um Anmeldung wird bis zum 22.09.2017 ausschließlich unter folgendem Link gebeten: darbgv.de/anmeldung-hh-2017

Neue Mitglieder

Jeannette Abel
 Jacob Ahme
 Dr. Hans Christoph Atzpodien
 Aljosha Barath
 Matthias Bayer
 Dr. Julius Becker
 Dr. Liane Bednarz
 Benn Berger
 Carolin Berner
 Stefanie Verena Blohm
 Jessica Böttinger
 Lynn-Albert Brandes
 Kirstin Brudnyj
 Pedro Carballo Flores
 Henrik Carl
 Heiko Claus Claußen
 Cornelius Freiherr von Cramm
 Martin Degenhard
 Dr. Jan Felix Dein
 Marcus Dettmann
 Dipl.-Jur. S. Echternach, LL.M.
 Gregor Elpel
 Christoph Endell, LL.M Intell. Prope
 Charlotte von Erdmann
 Julia Fierlinger, LL.M.
 Andre Nicolas Frede
 Fabian Fritsche
 Tim Gadatsch, LL.M.
 Florian Garden
 mr Hannes Gärtner, LL.M.
 Theresa Glatzer
 Jasmin Katharina Granrath
 Nazik Grigorian
 Melvin Grimm
 Viktoria Handschuch
 Kolja Hein
 Oliver Henke
 Christoph Tobias Randolph Herig
 Jacob Hinze
 Michael Karl Wilhelm Hölscher
 Jan Horeschi
 Herbert Horne
 Nadine Jacobi
 Bernd Jeschkies
 Gerrit-Peter Jordan
 Daniel Jost
 Svenja Kasper
 Ralf Kemmerling
 Markus Kern

Johanna Keyl
 Fabian Klein
 Uta Klima
 Marie Knöpfle
 Franziska Koch
 Kokenge RAGmbH
 Hartwig Köser
 Nina Kottwitz
 Dr. Katharina Kramer
 Oskar Kroll
 Leon Kruse
 Johannes Kühn
 Sophie Kuske
 Hanna Lena Lemp
 Eva-Maria Linz
 Melanie-Vanessa Ludolph
 Dr. Benedikt Lüthge, LL.B. LL.M.
 Anna Marie-Sophie von Mandelsloh
 Benjamin Meka
 Charlotte Mertens
 Nathalie Meyer, M.A.
 Stephan Meyer
 Christian Meyer-Helwege
 Miriam-Irmtraud Mundhenk
 Klaus Neitzke
 Valeska zur Nieden
 Justyna Lidia Niwinski
 Oscar Ortega Ermisch
 Gabriel Paryz
 Nicolas Pennig
 Olga Peresetskaya
 Alexandra Pestka
 Jens Peters, LL.M. (Stellenbosch)
 Ule Pfeiffer, LL.M.
 Julia Maria Pferdmeiges
 Alexander Piepenbrock
 Sebastian Matthias Podgurski
 Friederike Popot-Müller, LL.M.
 Benedict Prinzenberg
 Dipl.-Jur. Felix Prochnow
 Philine-Luise Pulst, LL.M. Cape Town
 Charlotte Reimers
 Deniz Rethmann
 Casey Charlotte Reynolds
 Katharina Rieß, LL.B.
 Kerstin Rohde
 Andreas Rosenauer
 Dr. Sarah Salaschek
 Volker Schellhammer

Tobias Schliemann
 Dr. Dennis Schlottmann
 Lars Schlüter
 Edna Schöne
 Dr. Fabian Schulz
 Dr. Stephan Schulz
 Lisa Marie Schwerdt
 Stephanie Sehring
 Seyed Hesameddin Shariatmadari
 Dr. Christian Steger
 Florian von Stern
 Alexander Steven
 Ernst Stilke
 Stefan Jaschar Stölting, LL.B.
 Dr. Sara Tancredi, LL.M.
 Bernd Trappe
 Eva Trentmann
 Nina Uecker-Rahmel
 Tanaz Vakili-Fatiras
 Oliver Weber
 Agathe Martina Weitmann
 Wolf-Dieter Wetzel
 Dirk Wiegandt, LL.M.
 Dr. Sylvia Witt
 Sören Wolkenhauer
 Moritz Wollring, Mag.Jur.
 Mona Wrobel, LL.M. (Stellenbosch)
 Leyla Yigit
 Dominika Zaleski
 Dr. Andreas Zink
 Tara Antonia Zollickhofer

Ausgeschiedene Mitglieder

Dominique Abrokwa	Doris Holzmüller-Meyenbörg	Jan Schlottbohm, LL.B. LL.M.
Ralf Georg Ahlert	Dr. Sebastian Huck, LL.M.	Julian Schlumbohm
Dr. Peter Ahner †	Bernd Husmann †	Hans Andreas Schlunk
Michael Bahnen	Dr. Martin Illmer	Renate Schmacke †
Marika Bartelt	Samantha Janssen	Alexander Schmidt
Sven Beaujean	Janina Johannsen	Dominik Schmidt
Laura Behrens, LL.M.	Dr. Sara Jötten	Carl-Christian Schröder
Dipl.-Finanzwirt Ingo Böhm	Wolfgang Jürss	Dan Schröer
Dr. Peter Bolle, LL.M.Eur.	Svenja Kasper	Caspar Seemann
Oliver Bollmann	Prof. Dr. Noogie C. Kaufmann, M.A.	Jan Paul Seiter
Anke Bongart	Pascale Kewitz	Michael Seutemann
Lena Brand	Dr. Saskia Klatte	Dr. Cathleen Severin
Loic Brasquer	Kai Krüger	Siemens RA GmbH
Dr. Jörg Brettschneider, LL.B.	Nicholas Kubesch, LL.B.	Daniel Smith
Mirko Brüß	Liza Maren Lee	Tanja Soetebeer
Matthias Bunke	Dr. Katrin Liebner	Christian Spreckelsen
Nora Byra	Kristina Löffler, LL.M.	Dayana Stanculea
Isabel Caralp	Dr. Amir Makee Mosa	Lilian Sträter
Franziska Isabell Coujad	Lisa Allegra Markert	Bernhard David Ströbele
Silke Draabe	maxpool RA GmbH	Michael Suhr
Dr. Urs Engels	Amina Viviane Merkel	Kirsten Agnes Thiele
Darja Enkova	Annette Niewiesk	Melanie Tomforde
Dr. Philip Fabinger	Jan Antonios Nitsios	Katharina Voigtland
Dr. Michelle Favier	Sebastian Nohr	Katja Walkhoff, LL.M.
Philip Fendt	Wiebke Osigus	Dr. Oliver Wendt
Caspar Franke	Jörn Otte	Laura Christine Wenner, LL.M.
Stefanie Freimuth	Ellis Pape	Stefan Winkel
Ulf Gerlach	Bernd Penski	Frederik Zechendorf
Dr. Christoph Gerst, M.A.	Dr. René Poew	Christina Zickler, LL.M.
Sabine Gilka	Niklas Reinke	Dr. Vera Zielasko
Sandra Gramzow	Michael Remmers	
Julia Grimm	Birte Rose	
Daniel Hacker	Volker Ruderisch	
Frank Haese	Alexander Saliwanski	
Patrick Hawighorst	Astrid Schaffland	
Dr. Christina Elisabeth Heinz	Rupprecht Schaper	
Anja Kristina Helwig-Pomowski	Johanna Schilling	

Neue Fachanwälte

Arbeitsrecht

André van de Velde
Daniel Lake
Dr. Astrid Schnabel, LL.M.
Joachim Wolters
Torben Bartels

Bank- und Kapitalmarktrecht

Norbert Mösch

Bau- und Architektenrecht

Dr. Constantin Fahl
Dr. Nikolas Brunstamp
Julian Matthaei
Rasmus Gersch
Torsten Boekhoff

Familienrecht

Christoph Stoltz
Deniz Rethmann
Kerstin Nierling

Handels- und Gesellschaftsrecht

Dr. Felix Sparka, LL.M.
Dr. Sven-Erik von Wolffradt
Henning Ratsch

Insolvenzrecht

Eva König

internationales Wirtschaftsrecht

Christine Dempe, LL.M. (Norwich)
Henrik Straßner
Yu Lin

Medizinrecht

Jens Remmert

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Christiane Feist, LL.M.oec.
Florian Roloff

Steuerrecht

Arjan Yazdan Bakhch
Astrid Sachse, Mag. iur.
Fabian G. Gaffron

Strafrecht

Alkan Dogan
Dr. Johannes Altenburg
Martin Stade

Vergaberecht

Martin Mommert
Michael Götz

Verkehrsrecht

Bernhard Robert Gramlich

Versicherungsrecht

Christine Friedrich
Christine Wedemeyer-Lührs
Henning Doth
Nina Alexandra Guda

Verwaltungsrecht

Dr. Henning Wendt

ZAHL DER MITGLIEDER ZUM 31. 07. 2017:

• Niedergelassene Rechtsanwälte (nRA)	9.522	• Europäische Anwälte	38
• Syndikusrechtsanwälte (SRA)	100	• Europäische Syndikusanwälte	2
• Doppelzulassung (nRA + SRA)	708	• Doppelzulassung (Europäische	
• Rechtsbeistände	28	Anwälte + Syndikus)	1
• Anwalts-GmbH/AG	54	• <u>Ausländische Anwälte</u>	27
• Mitglied nach § 60 Abs. 1. S. 3 BRAO	4	SUMME:	10.484

Hanseatische Rechtsanwaltskammer

KAMMERREPORT

NAME	AUFGABENGEBIET	DURCHWAHL	ERREICHBAR
Frau Eggert	Sachbearbeitung Mitglieder A <u>Fachanwaltschaften:</u> Arbeitsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Medizinrecht, Migrationsrecht, Steuerrecht, Vergaberecht <i>.eggert@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-28	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr
Frau K. Mendl	<u>Fachanwaltschaften:</u> alle weiteren Fachanwaltschaften <i>k.mendl@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-12	Mo bis Do 9–14 Uhr Fr 9–13 Uhr
Frau Lassen	Sachbearbeitung Mitglieder B, U, V, X, Y Unerlaubte Rechtsberatung <i>lassen@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-20	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr
Frau Klein	Sachbearbeitung Mitglieder F, G <i>klein@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-18	Mo, Di, Do 9–13 Uhr
Frau Tarasiuk	Sachbearbeitung Mitglieder H, Z <i>tarasiuk@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-26	Di bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr
Frau von Ghyczy	Sachbearbeitung Mitglieder I bis K, Elektronische Signaturkarte, Juristenausbildung <i>ghyczy@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-17	Mo bis Fr 9–13 Uhr
Frau Jokic	Sachbearbeitung Mitglieder M, N <i>jokic@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-21	Mo und Di 9–16 Uhr Do 9–15 Uhr
Frau Horn	Sachbearbeitung Mitglieder O bis Q, S, St <i>horn@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-19	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr
Frau Navaei	Sachbearbeitung Mitglieder R, T, Ausbildungsabteilung L bis Z <i>navaei@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-24	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr
Frau Barth	Sachbearbeitung Mitglieder Sch, Fortbildung Rechtsfachwirt/in Ausbildungsabteilung A bis K <i>barth@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-35	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr
Frau Weinheimer	Sachbearbeitung Mitglieder C, W <i>weinheimer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-42	Di bis Do 9–14 Uhr
Frau Stephan	Sachbearbeitung Mitglieder D, E, Gebührengutachten, Gebührenberatung <i>stephan@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-48	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr
Frau Petersen	Sachbearbeitung Mitglieder L, Gebührenberatung <i>petersen@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-49	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr
Frau S. Mendl	Büroleitung Fortbildung Rechtsfachwirt/in, Begabtenförderung <i>s.mendl@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-15	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr
Frau Fischer	Buchhaltung (Kammerbeitrag) <i>fischer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-22	Mo bis Fr 9–13 Uhr
Frau Kuhlmann	Buchhaltung <i>kuhlmann@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-16	Mo bis Do 8–14 Uhr
RAin Dr. Kenter Geschäftsführerin	Mitgliederberatung A, B, U, Kanzleiabwicklungen A bis K Unerlaubte Rechtsberatung <i>kenter@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-23	Mo bis Do 10–15 Uhr
RAin Dr. Noster Geschäftsführerin	Ausbildungsbereich <i>noster@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-38	Di, Mi 9–13 Uhr
RAin Kracht Geschäftsführerin	Mitgliederberatung E–J, Ti–Ty, W, Kanzleiabwicklungen L bis Z <i>kracht@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-29	Mo bis Fr 9–17 Uhr
RA Jacobs Geschäftsführer	Mitgliederberatung C, K–N, Q, Ta–Th <i>jacobs@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-27	Mo bis Fr 9–17 Uhr
RA Dr. Hoes Geschäftsführer	Mitgliederberatung P, R, S, V Datenschutz, Gebührenberatung, Fachanwaltschaften L–Z <i>hoes@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-25	Mo bis Fr 9–17 Uhr
RA Dr. Löwe, LL.M. Geschäftsführer	Mitgliederberatung D, O, X, Y, Z, Fachanwaltschaften A–K Buchhaltung, Internationale Anwälte <i>loewe@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-13	Mo bis Fr 9–17 Uhr
RAin Wallner Referentin	Beschwerden E, F, I, J, P, R, T, V, W Rechtsmittelverfahren der Syndikusrechtsanwälte <i>wallner@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-14	Mo bis Fr 9–16 Uhr